

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**
Kantonales Steueramt

Verrechnungssteuer & Wertschriftenbewertung

ERLÄUTERUNGEN

Rückerstattungsantrag in Erbfällen S-167 (bis und mit Fälligkeiten 31.12.2021)

1. Allgemeines

Das Formular darf nur für inländische Erbfälle verwendet werden. Dabei dürfen nur Fälligkeiten **nach dem Todestag** geltend gemacht werden (Fälligkeiten bis zum Todestag müssen mit der durch die Erben für den Erblasser beziehungsweise die Erblasserin einzureichenden Steuererklärung beantragt werden). Es dürfen nur Erträge aufgeführt werden, auf denen tatsächlich die Verrechnungssteuer erhoben worden ist (keine pro rata berechnete Zinsen).

Legatnehmer beziehungsweise Legatnehmerinnen, das heisst Personen mit Anspruch auf einen bestimmten Betrag oder einen bestimmten Vermögensteil, **sind nicht erbberechtigte Personen**.

2. In welchen Fällen ist dieses Formular zu verwenden?

Das Formular S-167 darf nur in Erbfällen verwendet werden, in denen **mehr als eine Person erb- oder nutzungsberechtigt** ist (allein erb- oder nutzungsberechtigte Personen müssen die Rückerstattung mit dem persönlichen, zur Steuererklärung gehörenden Formular Wertschriftenverzeichnis / Rückerstattungsantrag beantragen).

Nicht zu verwenden ist das Formular:

- für die Rückforderung von Guthaben aus Vermögensteilen, die auf Beschluss der Erbberechtigten in gemeinsamem Besitz verbleiben (beispielsweise Liegenschaftskonti, gemeinsame Wertschriftendepots usw.). Solche Vermögen sind als geteilt zu betrachten. Daraus resultierende Guthaben sind durch die Beteiligten zusammen mit allfälligen anderen Ansprüchen anteilmässig mit ihrem persönlichen Rückerstattungsantrag geltend zu machen;
- für Erträge aus Grabfonds, welche nach der Erbteilung fällig werden. Diese sind im Wohnsitzkanton der den Grabfonds verwaltenden Person gemäss den kantonalen Bestimmungen zurückzufordern.

3. Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs

Der Rückerstattungsanspruch verwirkt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem ein verrechnungssteuerbelasteter Ertrag fällig geworden ist, gestellt wird. Er verwirkt ebenfalls für die Anteile von erb- oder nutzungsberechtigten Personen, wenn deren Anteile infolge mangelhafter Deklaration (in der persönlichen Steuererklärung) nicht im ordentlichen Verfahren besteuert werden können.

Achtung: Eine ordnungsgemässe Deklaration in der persönlichen Steuererklärung ist nur möglich, wenn die das Vermögen der Erbgemeinschaft verwaltende Person jeweils zu Beginn einer neuen Steuerperiode allen Beteiligten eine Zusammenstellung über die anteilmässigen Vermögenswerte und Vermögenserträge zukommen lässt.

4. Wer ist zur Einreichung eines Auftrags in Erbfällen berechtigt?

Zur Einreichung des Antrags berechtigt sind:

- Die gesamte Erbengemeinschaft gemeinsam;
- eine von der Erbengemeinschaft dazu bevollmächtigte Person (→ bitte die Vollmacht mit dem Antrag einreichen), oder
- eine mit der Willensvollstreckung beauftragte Person.

5. Wo ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag ist bei der für den Erblasser beziehungsweise die Erblasserin am letzten Wohnsitz zuständigen Steuerbehörde einzureichen.

6. Wann und für welchen Zeitraum kann der Antrag eingereicht werden?

Der Antrag kann grundsätzlich erst nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem ein verrechnungssteuerbelasteter Ertrag fällig geworden ist, eingereicht werden. Ausnahme: Nach erfolgter Erbteilung kann der Antrag umgehend gestellt werden.

Es können nur Fälligkeiten für den Zeitraum ab Todestag bis zur Erbteilung geltend gemacht werden. Ein Antrag muss jedoch nicht diesen gesamten Zeitraum umfassen sondern kann auch beispielsweise für jeweils ein Kalenderjahr gestellt werden. Ein Antrag muss sämtliche Fälligkeiten des auf dem Formular vermerkten Zeitraums enthalten.

7. In welchem Umfang besteht ein Rückerstattungsanspruch?

Der Rückerstattungsanspruch besteht nur für die Anteile der erb- oder nutzungsberechtigten Personen, die infolge inländischem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz im Zeitpunkt der Fälligkeit des Ertrags unbeschränkt steuerpflichtig sind.

8. Quellensteuerbelastete Erträge aus anderen Staaten

Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA

Wenn Erträge um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt worden sind, so kann dieser mit dem "Ergänzungsblatt USA zum Antrag in Erbfällen R-US 167" unter Beachtung der Hinweise, Punkte 1 – 7, zurückgefordert werden. Das Formular ist zusammen mit dem Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer einzureichen.

Übrige Quellensteuerabzüge anderer Staaten

Sofern mit dem die Steuer erhebenden Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, kann im Rahmen dieses Abkommens für solche Quellensteuerabzüge die pauschale Steueranrechnung beantragt werden. Entsprechende Anträge (Formular DA-1) sind durch die erb- oder nutzungsberechtigten Personen anteilmässig bei der für sie zuständigen Steuerbehörde einzureichen (zusammen mit sonstigen persönlichen Fälligkeiten).

9. Unklare Verhältnisse

Wenn die Erb- oder Nutzungsanteile wegen erbrechtlicher Auseinandersetzungen oder im Falle von Berechtigten mit unbekanntem Aufenthalt unklar sind, ist vor Ablauf der Verwirkungsfrist ein vorsorglicher Antrag einzureichen. Andernfalls verwirkt der Anspruch. Der Antrag wird behandelt, wenn die Anteile verbindlich feststehen.